Taxiordnung

Taxiordnung

vom 26.11.1963, in Kraft getreten am 30.11.1963, geändert durch I. Nachtrag vom 30.08.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019

§ 1*

Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb der Kreis- und Hansestadt Korbach.

§ 2*

Bereitstellen von Taxen

Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxiständen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistände ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 3*

Kennzeichnung und Benutzung von Taxiständen

- (1) Die Taxistände sind nach § 41 (1) StVO i. V. m. Anlage 2 Zeichen 229 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder in Korbach zugelassene Taxiunternehmer ist berechtigt, im Rahmen der vorhandenen Taxistände seine Taxen auf den gekennzeichneten Taxiständen bereitzustellen.

§ 4*

Ordnung an den Taxiständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sie dürfen dabei weder beeinflusst noch behindert werden.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten an den Taxiständen nachzukommen.

^{* §1} geändert durch I. Nachtrag vom 30.08.2019

^{§2} geändert durch I. Nachtrag vom 30.08.2019

^{*§3} geändert durch I. Nachtrag vom 30.08.2019

^{§4} geändert durch I. Nachtrag vom 30.08.2019

(5) Unnötiger, die Ruhe und Ordnung störender Lärm, insbesondere durch Zuschlagen von Fahrzeugtüren, laut gestellte Sprechfunk- oder Radiogeräte oder lautes Zurufen bzw. Laufenlassen des Motors bei stehendem Fahrzeug ist verboten.

§ 5*

Dienstbetrieb

- (1) Die Taxifahrer sind zur Personenbeförderung im Rahmen der geltenden Beförderungsbedingungen und der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Rahmen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), verpflichtet.
- (2) Die Fahrzeuge sind den Fahrgästen innen und außen in einem sauberen Zustand anzubieten.
- (3) Die Mitnahme von dritten Personen, für die kein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist, sowie die Mitnahme von in Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tiere ist untersagt.
- (4) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (5) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
- (6) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 6*

Kennzeichnung

Das Taxischild muss beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

§ 7*

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxiordnung werden aufgrund von § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 (2) PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

^{* §5} geändert durch I. Nachtrag vom 30.08.2019

^{* §6} geändert durch I. Nachtrag vom 30.08.2019

^{§7} geändert durch I. Nachtrag vom 30.08.2019

Taxiordnung

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Taxiordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.